

Guten Tag Herr Nemitz,

Bitte leiten Sie meine Anfrage an den Oberbürgermeister weiter:

Die SDAJ (Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend) DKP Jugendorganisation, verfremdet das Wappen der Stadt doch etwas sehr. Auch auf Internetseiten von anderen Parteien, Wählergruppe und Vereinen findet sich das Wappen. Mal im Original was ich persönlich gut finde, und mal mehr oder weniger stark verfremdet. Beispiels SDAJ:

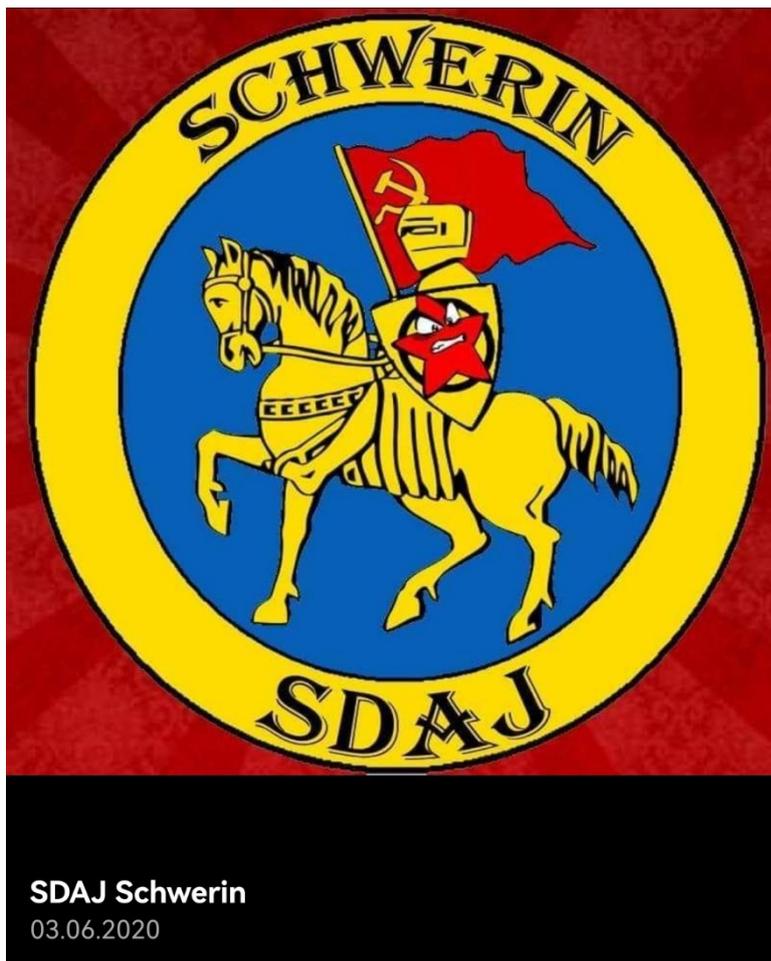
<https://www.facebook.com/SdajSchwerin/>

Wie ist die Nutzung des Stadtwappen geregelt?

Wer darf das Wappen nutzen?

Wie oft hat die Stadt Schwerin die Nutzung des Wappen in den vergangenen 10 Jahren freigegeben und an wen? Würden und werden Gebühren für die Nutzung des Wappen erhoben?

Darf das Wappen dermaßen abgeändert werden?





Mit besten Grüßen
Stephan Martini

Der Oberbürgermeister

Herrn
Stephan Martini
Stadtvertreter

Hausanschrift: Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin
Zimmer: 6029
Telefon: 0385 5451000
Fax: 0385 5451009
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2022-04-20 Herr Wollenteit

Anfrage des Stadtvertreters Stephan Martini Nutzung des Stadtwappens

Sehr geehrter Herr Martini,

ich nehme Bezug auf Ihre Anfrage vom 21.03.2022 das Stadtwappen betreffend. Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Wie ist die Nutzung des Stadtwappens geregelt?

Nach § 1 Abs. 5 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin bedarf die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte der Genehmigung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.

2. Wer darf das Wappen nutzen?

Die Stadt Schwerin ist nach § 10 der Kommunalverfassung vom 25. Mai 1990 berechtigt, das Stadtwappen zu führen. Dieses Recht ist geschützt und soll gewahrt bleiben.

Bürgern, Vereinigungen und gewerblichen Unternehmern kann auf Antrag widerruflich genehmigt werden, das Stadtwappen zu verwenden, wenn

- das Ansehen der Stadt Schwerin durch den vorgesehenen Gebrauch des Stadtwappens nicht gefährdet oder geschädigt wird,
- jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird,
- jede missbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist,
- das Stadtwappen heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben wird.

Der Antrag auf Genehmigung für eine private Verwendung des Stadtwappens ist beim Fachdienst Hauptverwaltung, Fachgruppe Zentrale Dienste, einzureichen. Dem formlosen Antrag ist ein

Entwurf beizufügen, aus dem zu erkennen sein muss, wozu und in welcher Form das Stadtwappen verwendet werden soll. Über den Antrag entscheidet der Fachdienst Hauptverwaltung.

Zur vorübergehenden Ausschmückung von Gebäuden, Schaufenstern usw. bei besonderen Anlässen darf das Stadtwappen in heraldisch richtiger und künstlerisch einwandfreier Form ohne Genehmigung der Stadt verwendet werden. Die Verwendung des Wappens in Druckerzeugnissen bedarf generell der Genehmigung.

Für weitere Informationen darf ich Sie auf den Link [Stadtwappen - Landeshauptstadt Schwerin](#) hinweisen, dort ist für Interessierte ein formloses Antragsformular für die Verwendung des Stadtwappens hinterlegt.

3. Wie oft hat die Stadt Schwerin die Nutzung des Wappen in den vergangenen 10 Jahren freigegeben und an wen?

Ihr Einverständnis vorausgesetzt, bezieht sich die Antwort auf diese Frage lediglich auf den Zeitraum der vergangenen 8 Jahre, da diese Daten digital und abrufbar vorliegen. Seit 2014 wurde die Genehmigung zur Nutzung des Stadtwappens insgesamt 15-mal an Unternehmen, Verbände, Vereine und Privatpersonen erteilt. Es wurde die laut städtischer Verwaltungsgebührensatzung anfallende Gebühr von 30,00 EUR erhoben.

4. Würden und werden Gebühren für die Nutzung des Wappens erhoben?

Gemäß [Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin](#) beträgt die Gebühr zur Genehmigung 30,00 Euro.

5. Darf das Wappen dermaßen abgeändert werden?

Wie bereits unter Frage 2 ausgeführt, darf das Wappen lediglich heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben werden. Ich werde Ihrem Hinweis bezüglich der Verwendung des Wappens durch die SDAJ nachgehen und juristisch prüfen lassen, wie die von Ihnen übersendeten Darstellungen rechtlich zu bewerten sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier